

# **Satzung des „Förderverein CampusSource e.V.“**

## **Präambel**

CampusSource ([www.campussource.de](http://www.campussource.de)) verfolgt im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben, Tätigkeiten und Aktivitäten die im Folgenden dargestellten Ziele, die seitens des Fördervereins unterstützt werden sollen.

Das Open Source Softwareangebot von CampusSource richtet sich an nationale und internationale Anwender in allen Bildungseinrichtungen, Institutionen und Unternehmen. Im Rahmen eines Internetportals bietet CampusSource neben Hinweisen zu eigenen Aktivitäten Informationen u.a. zu den Themen

- Open Source
- Open Content
- Open Access
- e-Learning

sowie begleitende Themenstellungen im Kontext zu den verfügbaren Produkten und Dienstleistungen. In diesem Internetportal ist eine Börse integriert, in dem die (Hochschul)-Entwicklungen zu Software-Werkzeugen und –Modulen (IT-Infrastruktur) zum Download bereit stehen. In diesen Kompetenzbereichen initiiert und beteiligt sich CampusSource an nationalen und internationalen Netzwerken, bietet Dritten Unterstützung und Beratung an, organisiert Veranstaltungen und stellt Informationen und Dokumentationen zur Verfügung.

CampusSource unterstützt aktiv die entstandenen Netzwerke, basierend auf dem Open Source-Gedanken, und die Communities, die zu den einzelnen Systemen entstanden sind und die die Software weiter vervollkommen wollen.

Die Hochschulen selbst und diverse Unternehmen – die im Umfeld von CampusSource entstanden sind und mit CampusSource kooperieren – bieten bei Bedarf Supportleistungen für die CampusSource-Systeme an. Diese reichen von der Hotline-Beratung über schlüsselfertige Installationen mit anschließender Schulung bis hin zur Auftragsprogrammierung.

Zu allen genannten Kompetenzbereichen und Aktivitäten werden für Mitglieder des Vereins u.a. besondere Dienstleistungen zur Verfügung gestellt:

- Newsletter und Info-Briefe
- Mailverteiler/Mailinglisten
- Gestaltung eines eigenen Bereiches im Rahmen des Internetportals
- Möglichkeiten zur Veröffentlichung von Publikationen im Rahmen des Internetportals
- Spezielle Veranstaltungs-, Schulungs- und Beratungsangebote
- Gebührenermäßigung bei (Eigen-) Veranstaltungen

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein CampusSource“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Hagen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Aktivitäten von CampusSource. Der Verein fördert und unterstützt die CampusSource-Aktivitäten basierend auf den in der Präambel dargestellten Zielsetzungen insbesondere in den Bereichen
  - Transfer und Kooperation
  - Information und Kommunikation
  - Kompetenzaufbau, Unterstützung und Beratung
  - Präsentation und Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen
  - Dokumentation und Recherche
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie rein wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Zuwendung. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Anstalten des Öffentlichen Rechts werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Im Falle der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, die Ziele des Vereins zu fördern und die Mitgliedsbeiträge gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf die in der Präambel genannten Dienstleistungen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben. Das ausgeschiedene Mitglied hat insbesondere keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung bzw. Liquidation, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten (30.9.) zum Jahresende (31.12.) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten.
3. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, soweit das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Bevor der Ausschluss durch den Vorstand ausgesprochen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ablehnung der Aufnahme oder Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung als Rechtsbehelf anrufen. Dieser Rechtsbehelf ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses vom Mitglied beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen acht Wochen nach fristgemäßer Einlegung des Rechtsbehelfs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Lässt das betroffene Mitglied die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs ungenutzt verstreichen, so endet seine Mitgliedschaft im Verein mit dem Ablauf dieser Frist bzw. mit bestätigendem Beschluss der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Spenden**

1. Die Mittel des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Fördermittel, Spenden, außerordentliche Zuwendungen und ggf. durch Entgelte für Dienstleistungen inklusive Gebühren.
2. Die Ausgestaltung der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung beschlossen.
3. Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das ehemalige Mitglied nicht von den bis dahin entstandenen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **§ 6 Vermögen**

1. Der Etat des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs des Vereins für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Nicht verausgabte Beträge werden auf neuer Rechnung vorgetragen.
2. Der Rechnungsabschluss für das jeweils laufende Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgestellt und durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfer geprüft.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (gleichzeitig Schatzmeister) und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis und ohne dass damit eine Beschränkung im Außenverhältnis verbunden wäre, soll der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten, die übrigen Vorstandsmitglieder nur dann, wenn sie vom Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden damit beauftragt sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand gibt sich eine Finanzordnung zur Beitragsordnung.
6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet:
  - a) durch Ablauf der Amtszeit;
  - b) mit der Niederlegung des Amtes;
  - c) mit der Abberufung durch die Mitgliederversammlung;
  - d) mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus dem Verein;
  - e) durch Tod.
7. Auf Beschluss des Vorstandes kann zur Beratung des Vorstandes ein Beirat berufen und auch abberufen werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - Annahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
  - Genehmigung des Etats und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - Satzungsänderungen, und alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben,
  - Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über Rechtsbehelfe bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages bzw. bei Ausschließung eines Mitgliedes durch den Vorstand,
  - die Wahl zweier Rechnungsprüfer.
2. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vor oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für Einberufung und Beschlüsse auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die beiden vorstehenden Absätze der Satzung entsprechend. § 4 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

1. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und alle sonstigen Vereinigungen sind durch eine Person und eine Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Vertretung bei der Stimmabgabe ist zulässig. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt; sie gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen und müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vom Versammlungsleiter zu Beginn zu bestimmenden Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der in § 10 Abs. 4 geregelten Mehrheit.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.
5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.

## **§ 13 Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht Teile der Gründungssatzung beanstandet werden, ist jedes Vorstandsmitglied ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen entsprechend abzuändern.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Hagen, den 30. März 2017